

Confirmirt Markbonnung der
Stadt Zwickau de ao 1606.
abermahl publicirt.

Zwennach
Ihro Königl. Majestät
in Pohlen, und Churf. Durchl.
zu Sachsen, 2c. 2c. Unser jetzt regieren-
der Allergnädigster Herr, unter eigener
Hoher Hand, sub Dato Dresden, den 18. Augusti,
Anno 1745. hiesiger Stadt

Warcft-Ordnung,

Wie solche

Vom weyland Herrn CHRISTIANO dem
Andern, Herzogens und Chur-Fürstens zu Sachsen,
Hochfürstl. Durchl. den 31. Augusti, Anno 1606. bestätiget, und vom
weyland Herrn Churfürst, Johann Georgen dem Ersten,
Christ-seltigen Gedächtniß, den 1. May, Anno 1612. erneuret,
und vom Wort zu Wort also lautet:

In Gottes Gnaden, Wir Chri-
stian der Andere, Herzog zu Sachsen,
des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und
Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und
Burggraf zu Magdeburg, Vor Uns und den Hochgebohrnen Fürsten,
Herrn Johann Georgen, und dann in Vormundschaft des auch Hoch-
gebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, beyder Herzogen zu Sachsen, 2c.
Unserer freundlichen lieben Brüdere, Thun Kund mit diesem Unserm offe-
nen Briefe gegen männiglich, daß Uns Unsere liebe Getreuen, der Rath
zu Zwickau, unterthänigst fürbringen lassen, wie sie sich wegen dero auf
ihrem



ihrem freyen Wochen - Kornmärkte, daselbst bißhero eingerissenen großen Unordnung, allerhand Mißbräuche und ungebührlichen Steigerung des Getreidigs, einer gewissen richtigen Getreidigs - Ordnung, wie es nemlich künfftig bey ihnen, beydes von denen, so Getreidig zu feilem Kauf in unsere Stadt Zwickau bringen, so wohl ihren Bürgern und andern, die sich des Getreidigs allda erholen und kauffen, solle gehalten werden, verglichen und vereiniget, auch zu Pappier bracht hätten, mit angeheffter unterthänigster Bitte, Wir, als der Chur- und Landes - Fürst, wolten zu angeregter Ordnung nicht allein unsere Gunst und Bewilligung geben, sondern ihnen dieselbe auch gnädigst confirmiren, ratificiren, bestärcken und bestätigen. Wann Wir dann diese Ordnung, durch unsere verordnete Räthe, mit Fleiß ersehen und berathschlagen lassen, und von ihnen befunden, daß solche billig und gleichmäßig, und unserer Stadt Zwickau, so wohl männiglich zu Ruh, Aufnehmen und Gedenen, nützlich und nothwendig, Wir auch ohne das gnädigst geneigt, unserer Unterthanen Wohlfahrt und Bestes zu befördern; Als haben Wir obbemeldtes Raths unterthänigstem Suchen und Bitte gnädigst statt, und zu mehr berührter Ordnung, unsere Gunst und Bewilligung gegeben, solche auch confirmiret, ratificiret und bestätigt, welche vom Wort zu Wort lautet, wie folget:

Dennach vom Kayser, Chur- und Fürsten, die Stadt Zwickau vor etliche hundert Jahren, mit einem freyen Getreidig - und Kornmarckte, dieselbe auf die zweene Wochen - Märkte; nemlich, Dienstag und Freytag, wöchentlichen zu halten, vor andern umliegenden allergnädigst und gnädigst privilegiret, und dabey gerühlichen wider jemandes Einhalt gnädigst geschützt und gehandhabt worden, und aber auf demselben gemeiner Stadt, auch dem ganzen umliegenden Kreis, so sich des Getreidigs allhier jederzeit erholen müssen, zu mercklichem Nachtheil unnöthige Steigerung des Getreidigs, und viel schädliche Unordnung eingerissen. Als haben wir Bürgermeister und Rath allhier, damit durch eine gewisse Maas solcher Mißbrauch abgeschafft, allerley Partireren, so Gottes und der Menschen Gebot zuwider, mit dem Getreidig getrieben wird, vermieden, und männiglich um ein billiges Geld sich des Getreidigs, zu seiner und der Seinen Unterhaltung, bey uns erholen möge, nachfolgende Ordnung zu Pappier zu bringen, und dieselbe öffentlich zur Nachrichtung zu publiciren höchst - nothwendig zu seyn erachtet, und

I. 50

I.

So jemand am Montag und Donnerstag Getreidig, dasselbe fünfstige Wochen-Märkte, Dienstag und Freytag nemlich, zu verkauffen, anhero auf Wägen und Körne führet, soll derselbige, wie auch diejenigen, so erst Dienstags und Freytags frühe mit Getreidig ankommen, schuldig seyn, solches nirgend anders wohin, denn auf den Markt zu rücken, und daselbsten zu verkauffen.

II.

Soll sich niemand, so vor und unter dem Wisch zu kauffen berechtigt, Montags und Donnerstags, von Lätare bis Michaelis, vor drey Uhr, nach Michaelis bis Lätare, vor zwey Uhr, auf dem Markt unter den Wägen und Körnen finden lassen.

III.

Niemand soll in den Herbergen mit den Fuhrleuten zu dingen, zu handeln und zu schliessen, nachgelassen werden, bey Strafe des Raths, wie denn die Wirthe solches keinem gestatten, sondern vermöge ihrer Pflicht, den, der dawider handelt, ansagen sollen, bey gleicher Strafe des Raths.

IV.

Niemand, er sey Bürger oder nicht, soll Macht haben, den Fuhrleuten vor die Thore, auf die Strassen entgegen zu gehen, und mit ihnen um Getreide, es geschehe auf was Weise es wolle, zu handeln.

V.

Da sichs auch begäbe, daß jemand bey einem Fuhrmann auf freyem Märkte um Getreidig feilschete, soll sich keiner neben demselben zu ihm finden, und ihm das Getreidig aus den Händen kauffen; und da solches von einem, wer der auch wäre, geschehe, soll derselbe solches alsobald anmelden, damit der Verbrecher zu gebührlicher Strafe möge gezogen werden, wie denn derjenige, dem solches geschieht, und es verschweiget, in gleiche Strafe soll genommen werden.

VI.

Vor und unter dem Wisch zu Kauffen, soll niemand nachgelassen seyn, er sey denn Bürger allhier, oder von Schneeberg, doch daß die von Schneeberg, wenn sie hinführo Getreidigt, darauf denn und auf anders nichts ihr Privilegium gehet, einkauffen wollen, von ihrer Obrigkeit ein besiegeltes Plancket auf ein Jahr lang mit sich bringen, und darauf, was sie gekauft, durch unsere Stadt-Schreiber, ohne Geld, vorzeichnen lassen, und nicht mehr, denn sie zu ihrer Haushaltung und Nothdurfft nöthig, und keinesweges auf Wiedererhandlung, sonderlich aufferhalb Schneebergs, vermöge des darüber aufgerichteten, und von Sr. Chursl. Gn. besiegelten Vortrags, aufkauffen.

VII.

Den Beckern zu Schwarzenberg ist gleicher gestalt, unter und vor dem Wisch, so viel sie dessen für die Herren-Mühle, und zu Beförderung des Städtleins bedürffen, doch daß sie gleichfals, wie bißhero von ihnen geschehen, von ihrer Obrigkeit einen Schein uns vorlegen, einzukauffen nachgelassen.

VIII.

Das Getreidigt soll von niemand, denn von unsern geschwornen Ablädern, deren jeso an der Zahl dreyzehn, und da es die Nothdurfft erfordert, mehr verordnet werden können, an unsern des Raths Scheffeln, der dann sonderlich geschwänzt, und jährlich, nach Erforderung der Noth und Gelegenheit des Gewitters, geeicht werden soll, gegen Entrichtung vier Pfennige vom Scheffel, wie bißhero bräuchlich gewesen, gemessen werden.

IX.

Der Wisch soll, nach Gelegenheit der Zeit und Menge des Getreidigs, Vormittage zu rechter Zeit abgenommen werden.

X.

Nach gefallenem Wisch soll jederman, wer der auch sey, zu seiner Nothdurfft zu Kauffen vergönnet seyn, aufferhalb denen, so ledig, und weder Feuer noch Rauch halten, sie sind gleich Bürger oder Fremde, Getreidigt, sonderlich auf Wiederverhandlung einzukauffen, um Verdachts willen, verboten seyn.

XI. Da

XI.

Da jemand, biß der Marckt sich endet, oder aber sein Getreidigt nicht verkauffen könnte, nicht warten will, so soll er dasselbe vor und unter dem Wisch einzuschütten nicht Macht haben, er habe denn zum wenigsten zwo Stunden feil gehabt, und alsdenn soll ihm solches in unser des Raths hierzu erbautes Schütt - Haus, bey unsern hierzu Geschwornen des Raths, und nirgend anders wo, um Verdachts willen, einzuschütten nachgelassen seyn.

XII.

Nach gefallenem Wisch soll jederman, bey wem ihn gelüftet, ausser bey den Beckern und Gastgebern, einzuschütten vergönnet seyn.

XIII.

Ein jeder, bey dem eingeschüttet wird, soll schuldig seyn, vermöge seiner Pflicht, alles des Getreidigts, so bey ihm eingeschüttet worden, ein richtig Verzeichniß, wer solches bey ihm eingeschüttet, wie viel dessen sey, und wer der Abläder gewesen, wöchentlich, und alle Sonnabende, dem Korn - Verwalter, oder wen wir darzu ordnen werden, zu übergeben.

XIV.

Niemand, so Getreidig anhero zu Marckt führet, soll, so er dasselbe nicht verkauffen kan, dasselbe wieder hinaus führen, sondern dasselbe in unser Schütt - Haus einschütten, und so ihm Geld, wegen der Gegenladung, mangeln würde, soll ihm etwas auf sein eingeschüttetes Getreidig von unserm Schütt - Verwalter gegeben werden, damit die Partirerey, so durch dieses Mittel verursacht würde, vermieden werde.

XV.

Wer sein Getreidig in Säcken herein führet, soll solches nicht unter die andern Wägen, sondern auf den Säckel - Marckt rücken, und daselbst verkauffen.

XVI.

Welcher allhier Getreidig gekauft, der soll von einem jeden Schef-
fel Uns, dem Rath, zweene Pfennige geben, doch sollen hierinnen die
von Schneeberg, und die Becken von Schwarzenberg, nicht gemey-
net seyn.

XVII.

Sonsten soll ein jeder das ordentliche Geleit, ehe denn er zum Thore
hinaus fährt, lösen, und solches unter dem Thore ausantworten, er
wäre denn dessen, inmassen die von Schneeberg, sonderlich befreyet.

XVIII.

Unsern Ablädern soll gänzlich verboten seyn, den Fuhrleuten und
Kärnern Getreidig abzuhandeln, und dasselbe wieder zu verkaufen;
viel weniger die Weigen an sich zu ziehen, um allerley Verdachts wil-
len, bey unser des Raths ernster Strafe.

XIX.

Da auch einer unter ihnen den Fuhrleuten die Käufe ansagen und
verrathen würde, derselbe, so der erfahren, soll des Schessels verlustig
seyn, und bey der Stadt nicht gelitten werden.

XX.

Einem jeden sollen sie sein recht Maas ohne Vortheil geben, und
keinen vor dem andern um Geschencke oder Gabe fördern, bey des
Raths Strafe.

XXI.

Kein Gastgeber, noch andere, welche mit Haber handeln, sollen sich
dessen auf dem Säckel-Marckt, sondern auf dem Lande erholen, da-
mit die Bürger, so sich der Karnfahrt in der Stadt nähren, und an-
dere einzele Sippmaas und Mäsel für ihre Pferde und Vieh erlangen
mögen. Diweil auch, wegen der Wiederladung der Stein-Kohlen,
unser Korn-Marckt allhier gestärcket wird, und sich begiebet, daß
die Kärner und Fuhrleute, wenn sie verkauft, auf die Auszahlung
hishweilen warten, und also mit der Wiederladung verzogen werden,
als wollen wir

Etliche unsere Beywohner jederzeit auf sie bescheiden, welche sie inmittelst auf den Kohlberg mit ihren Pferden schicken, die Kohlen laden, und also an ihrer Förderung nicht gehindert werden; Dargen sich andere, so bißhero solcher Dienste sich gebrauchet, uns aber mit Pflichten nicht verwandt sind, dessen, bey unserer des Rathß Strafe, ausserhalb Mangels, gänzlich enthalten sollen.

Confirmiren demnach, ratificiren und bestätigen, aus hoher Landesfürstlicher Macht und Obrigkeit, diese Getreidig-Ordnung, und dero einverleibte Articul, hiermit und in Krafft dieses Briefs, also und dergestalt, daß gedachter Rath diese Ordnung hinführo auf ihren beyden Wochen-Märckten haben, halten, und sich dero ordentlicher Weise, ohne männigliches Verhinderung, gebrauchen sollen und mögen. Wollen auch, und ist unser ernster Befehl und Meynung, daß künfftig ein jeder, und alle, die Getreidig auf ihre des Rathß Wochen-Märckte zu feilem Kauff bringen, oder sich dessen daselbsten erholen und kauffen, bey dero darinnen gesetzten und beniemten Strafe, in allen Articulen, Clauseln und Puncten, sich solcher Getreidig-Ordnung genehm und gemäß verhalten, erzeigen, derselben nachleben, und im geringsten dawider nicht thun, noch handeln. Auch die Verbrecher mit der darinnen gesetzten Strafe zu jederzeit belegt werden sollen. Jedoch uns, Ihren LL. unsern dero Erben und Nachkommen an unserm Amt Zwickau, unsere Herrschafft, Obrigkeiten, Gerichten und Gerechtigkeiten, auch sonstn männiglichen an seinen Rechten unschädlich, behalten uns und Ihre LL. unsern und dero Erben und Nachkommen auch bevor, diese Getreidig-Ordnung, nach vorfallender Gelegenheit und Zeit, zu verbessern, zu vermehren, zu vermindern, auch ganz oder zum theil hinwieder abzuschaffen. Zu Urkund mit unserm zu Ende aufgedruckten Cantsley-Secret besiegelt, und geben zu Dresden, den letzten Augusti, nach Christi, unsers einigen Erlösers und Seligmachers, Geburt, im Ein Tausend Sechshundert und Sechsten Jahr.

Gleich

FKye 5823

X 366 MSZ

XXX

Gleichfalls allergnädigst confirmirt, bestätigt und
erneuert; als wird solches, mittelst dieses öffentlichen
Anschlages, nicht nur zu jedermannes Wissenschaft
gebracht, damit sich niemand mit der Unwissenheit zu
entschuldigen, sondern auch männiglich, Einheimische
und Fremde, vermahnet und resp. bedeutet, angezogene
Marktt-Ordnung aufs genaueste zu beobachten, und
sich für Schaden und Nachtheil zu hüten. Dessen,
zu Urkund wir solche, unter unserm und gemeiner Stadt-
Zinsiegel, ausfertigen und öffentlich anschlagen lassen.

Zwickau, den

L. S.

1113

1078

201



Confirmirt Marktlundung der
Stadt Zennsch de äo 1606.
abm wasch publicirt.

Ye
5823

Zennsch
Ihro Königl. Majestät
in Pohlen, und Churf. Durchl.
zu Sachsen, 2c. 2c. Unser jetzt regieren-
der Allergnädigster Herr, unter eigener
Hoher Hand, sub Dato Dresden, den 18. Augusti,
Anno 1745. hiesiger Stadt

Warcft-Ordnung,

Wie solche
Vom weyland Herrn CHRISTIANO dem
Andern, Herzogens und Chur-Fürstens zu Sachsen,
Hochfürstl. Durchl. den 31. Augusti, Anno 1606. bestätiaet. und vom
weyland Herrn Churfürst, Joha
Christ-feligen Gedächtniß, den 1.
und vom Wort zu W

IN Gottes
stian der Andern,
des Heil. Röm. Kei
Chur-Fürst, Landgraf in Thüringe
Burggraf zu Magdeburg, Vor Uns
Herrn Johann Georgan, und dann in
geborenen Fürsten, Herrn Augusten,
Unserer freundlichen lieben Brüdere,
nen Briefe gegen männiglich, daß Uns
zu Zwickau, unterthänigst fürbringen



BIBLIOTHEK
PONIOWA